

SATZUNG

der Interessengemeinschaft Großmarkt Köln

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Kölner Großmarkt e.V.“ (nachfolgend Verein genannt). Der Verein soll in das Vereinsregister beim AG Köln eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Köln.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Marktgeschehens auf dem Kölner Großmarkt und Durchsetzung der Marktordnung. Dieser Zweck umfaßt insbesondere die Unterstützung der auf dem Großmarkt in Köln ansässigen Unternehmen in Ihrer Gesamtheit wie auch als Einzelunternehmen zur Erreichung der den Bedürfnissen des Handelsverkehrs in örtlicher, betrieblicher und organisatorischer Hinsicht erforderlichen Gegebenheiten unter besonderer Beachtung der jeweils gültigen Marktsatzung und Marktverordnung der Stadt Köln; die Unterrichtung der zuständigen Behörden über Probleme, Anliegen und Wünsche seiner Mitglieder; die Beratung und Unterstützung der gesetzgebenden Körperschaften; die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keinen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die unmittelbar oder mittelbar auf dem Großmarkt tätig ist oder die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahme-Antrag an den Vorstand.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht zur Mitteilung der Gründe gegenüber dem Antragsteller verpflichtet.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
5. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt. Im Gegensatz zur ordentlichen Mitgliedschaft nach Satz 1 verfügt das Fördermitglied weder über ein Stimm- noch ein Wahlrecht ist aber zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung nach § 11 berechtigt. Außerdem kann das Fördermitglied sich nicht als Vorstand nach § 7 wählen lassen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Wenn über ein Mitglied der Konkurs eröffnet wird oder die Konkursöffnung mangels Masse abgewiesen wird, endet die Mitgliedschaft ebenfalls.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß, des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Berufung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Beitrag beträgt für Mitglieder, die bis zu 5 Arbeitnehmer bei sich beschäftigen jährlich 200,- Euro (i.W. Zweihundert), die bis zu 25 Arbeitnehmer bei sich beschäftigen jährlich 500,- Euro (i.W. Fünfhundert) und die 26 und mehr Arbeitnehmer bei sich beschäftigen jährlich 1.230,- Euro (i.W. Eintausendzweihundertdreissig). Ab dem 31. Januar 2014 müssen Neumitglieder , außer ihrem jährlichen Beitrag, bei Eintritt, eine einmalige Aufnahmegebühr von 1000,00 € bezahlen.
2. Die Beiträge werden jährlich erhoben und werden jeweils am 03. Januar eines Jahres im voraus fällig.
Bei Aufnahme in den Verein wird der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr mit der Aufnahme sofort fällig.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden.
4. Über Änderungen der Jahresbeiträge, Erhebungen von Umlagen oder Aufnahmegebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
6. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

7. Der Beitrag für Fördermitglieder beträgt jährlich 100,- Euro.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Mitglied des Vorstands kann nur ein Vereinsmitglied werden.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Für alle Vorstandsmitglieder wird jeweils ein Vertreter gewählt.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über DM 10.000,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

Beschlußfassung über Tätigwerden gegenüber Stellen öffentlicher Verwaltung (insbesondere der Verwaltung der Stadt Köln), Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Einleitung gerichtlicher Verfahren.

Beschlußfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern und Mitwirkung beim Ausschluß von Mitgliedern.

Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand und seine Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den Vorsitzenden. Dieser schlägt alsdann den gesamten Vorstand zur Wahl vor. Wird der vorgeschlagene Vorstand nicht im ersten Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, bedarf es einer gesonderten Wahl für jedes Vorstandsmitglied mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitglieds durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Schriftführer. Die Tagesordnung braucht zu Vorstandssitzungen nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied, gesondert für jede Mitgliederversammlung, schriftlich bevollmächtigt werden; darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
Entlastung des Vorstandes.
Festsetzung der Beiträge.
Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und seiner Stellvertreter.
Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens 1 x im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung kann auch durch Veröffentlichung in der Tagespresse, unter Einhaltung der Frist, erfolgen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 30% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen.

§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahl des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges einem Wahlausschuß übertragen.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks eine solche von 9/10 erforderlich.
5. Bei Wahlen gilt zunächst § 10 Abs. 2 dieser Satzung. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
6. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle Forderungen des Vereins an seine Mitglieder ist Köln.

Beschlossen Köln, den 15.05.1998

Unterschriften der Mitglieder in der - Anlage 1 - zu dieser Satzung